

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Turn-Athletik-Verein 1890 Eppertshausen e.V.“

Sein Sitz ist Eppertshausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Turn-Athletik-Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung der Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens zur Pflege des Sports.

Es werden z. Z. folgende Sportarten betrieben:

- a) Handball
- b) Leichtathletik
- c) Tennis
- d) Turnen

Auf Beschluss der Hauptversammlung ist es jederzeit möglich, den Kreis der Sportarten zu erweitern. Der Turn-Athletik-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

Zu § 2

1. Er sieht es als seine Hauptaufgabe an,

die Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Gesetz der Freiwilligkeit körperlich zu ertüchtigen und zu einer gesunden Lebensführung anzuhalten.
 - b) die Mitglieder zu fairem, sportlichen Verhalten anzuhalten – insbesondere Kinder und Jugendliche – zu sportlich engagierten, gruppenfähigen und sozial verantwortlichen Menschen zu erziehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geistige Grundhaltung

Der Verein ist im Sinne des Art. 3, Grundgesetz, neutral.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Turn-Athletik-Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren.
3. Schülerinnen und Schülern im Alter bis zu 14 Jahren
4. Kindern bis zum 7. Lebensjahr
5. Ehrenmitgliedern

Alle aktiven Sportler und Sportlerinnen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die einzelnen Abteilungsleiter. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches sind die Abteilungsleiter verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und bedarf der schriftlichen Form, um rechtswirksam zu sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossen werden:

- a) wenn der im Einzugsverfahren erhobene Beitrag nicht abgebucht werden konnte und trotz schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht abgeführt oder für die Bereitstellung des Mitgliederbeitrags auf dem Konto des Mitglieds gesorgt wurde.
- b) bei grobem, wiederholtem Vergehen gegen die Satzung und den Vereinszweck, insbesondere bei unfairem sportlichen Verhalten.
- c) bei Schädigung des Vereines durch Wort und Tat

Bei Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann der Betroffene Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 8

Mitgliederbeiträge

1. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Von allen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jährlich im voraus zu zahlen ist. Der Vereinsbeitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren von den Mitgliedern erhoben.

Eine andere Zahlungsart ist nicht möglich.

Der Beitrag dient zur Deckung der Kosten, die für die sportlichen Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, anfallen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der übrigen Abteilungen zahlen die Mitglieder der Tennis-Abteilung neben ihrem Beitrag für den Verein

- a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag
- b) jährlich zusätzlich einen Saisonbeitrag

Die Tennisabteilung muss sich finanziell selbst tragen. Der Aufnahmebeitrag, der Saisonbeitrag und sonstige Sonderbeiträge werden entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen vom Abteilungsvorstand der Tennisabteilung festgelegt.

§ 9

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Außerdem können Mitglieder sowie Nichtmitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, in Sonderfällen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu bedarf es aber einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Hauptversammlung.
3. Mitglieder, die mindestens 60 Jahre dem Verein angehören, werden automatisch Ehrenmitglieder.

§ 10

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Beachtung der Vereinssatzung sowie der sportlichen Gesetze sind Pflicht eines jeden Mitgliedes.
2. Alle aktiven Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, an allen sportlichen Veranstaltungen, zu denen sie vereinsseitig gemeldet oder aufgestellt sind, teilzunehmen.
3. Die Beteiligung an den Trainingsstunden ist Pflicht.
4. Den Mitgliedern über 18 Jahren steht das Recht zu, sich an allen Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen. Sie haben volles Stimmrecht und sind ab 18 Jahren wählbar.
5. Die Jugendlichen können sich an allen Versammlungen und Veranstaltungen – soweit das Jugendschutzgesetz dies zulässt –

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

beteiligen. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren haben auf der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

6. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben volles Stimm- und Wahlrecht.

§ 11

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften

von mehr als EUR 2500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert EURO)

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

Zu § 12

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorstand

dem/der 1. Kassenwart/in

dem/der 2. Kassenwart/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Sport-/Jugendwart/in

dem/der Gleichstellungsbeauftragten

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten unterliegen der Willensbildung durch den Vorstand.

3. Zusammen mit den obengenannten Vorstandsmitgliedern bilden die drei Beisitzer/innen und die vier Abteilungsleiter/innen den Gesamtvorstand.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern. Beschlussfassung über finanzielle und personelle Belange obliegen dem Gesamtvorstand.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 14

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 12, nämlich Kassenwart/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in, Gleichstellungsbeauftragte sowie die drei Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Nicht gewählt werden die vier Abteilungsleiter des Gesamtvorstandes. Diese vier Abteilungsleiter werden von den vier Abteilungen des TAV gestellt, und zwar durch die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter der Abteilungen Handball, Leichtathletik, Tennis und Turnen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15

Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Alle Sitzungen sind zu protokollieren.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 16

Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung im Eppertshausener Anzeigebblatt und im Aushang am Vereinsheim bekannt gegeben.

Anträge zu der Versammlung sind mindestens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

Abänderungen der Satzung und Ernennung von Ehrenmitgliedern, welche entweder Mitglieder mit weniger als 25jähriger Mitgliedschaft oder Nichtmitglieder sind, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Jahres- und Kassenbericht, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 17

Veräußerung von Vereinsvermögen

Jegliche Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf immer der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

§ 18

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 19

Rechnungsprüfer

Die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Turnusgemäß scheidet nach 2 Jahren jeweils ein Revisor aus und muss durch einen anderen ersetzt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Satzung des Turn-Athletik-Vereins 1890 Eppertshausen e.V.

Fassung vom 31. März 2006

§ 20

Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung ihrer Abteilung unter Berücksichtigung der Satzung. Sie sind dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung für ihre Abteilung verantwortlich.

Personalentscheidungen jeglicher Art obliegen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 21

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder über 18 Jahren erforderlich. In einem solchen Falle genügt also nicht eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Der Turn-Athletik-Verein 1890 Eppertshausen e.V. besteht als solcher, solange noch fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein, zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports Verwendung finden darf.